

Amtliche Bekanntgabe

Immissionsschutzrecht;

Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Aluminiumschmelzanlage

Antragstellerin: Oetinger Aluminium GmbH,
Robert-Bosch-Straße 16+18, 89264 Weißenhorn

Betriebsort: Grundstück Flur-Nr. 1033/9 der Gemarkung Weißenhorn

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Oetinger Aluminium GmbH hat mit Antrag vom 03.12.2021, zuletzt ergänzt am 14.12.2021, beim Landratsamt Neu-Ulm die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes ihrer Aluminiumschmelzanlage beantragt.

Inhalt des Genehmigungsantrags ist die Errichtung und der Betrieb einer Spänepressanlage, bestehend aus zwei baugleichen Spänepressen – ausschließlich Tagbetrieb.

Außerdem sind aus formellen Gründen folgende bereits nach § 15 BImSchG angezeigte und umgesetzte Maßnahmen Inhalt des Antrags:

- Stilllegung und Demontage der thermischen Späneaufbereitungsanlage „Intal“ [Betriebseinheit-BE 2400] und der Filteranlage III [BE 4300] bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der genehmigten Aufbereitungsleistung sowie des Abgasvolumen- und Emissionskontingents
- Verlegung des Magnetabscheiders „Overband“ [BE 2570]
- Änderung der Lagerlogistik:
 - Verlegung des Lagers für Flussmittel [BE 1270]
 - Schaffung einer Bereitstellungsfläche V in der ehemaligen Späneaufbereitungshalle für eingefasste Schrotte, Blöcke, Sows, Piglets [BE 1195]
 - Schaffung einer Bereitstellungsfläche VI in der ehemaligen Halle Filter I für eingefasste Schrotte, Blöcke, Sows, Piglets [BE 1196]
 - Verlegung eines Teils der Bereitstellung Filterstaub unter die Überdachung des ehem. Filtergebäudes I/V [neu: BE 1551]
 - Bereitstellung Krätze [BE 1513]
 - Vergrößerung der Lagerfläche für die Bereitstellung von Schmelzsatz und Erhöhung der Schmelzsatzlagermenge [BE 1210]
- Überdachte Lagerboxen zur Schrottlagerung anstatt einer Lagerhalle
- Überdachung bei der Spänehalle
- Überdachung bei der Halle „Filteranlage V“

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 16 BImSchG i.V.m. Ziffer 3.4.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zwar besteht nach Ziffer 3.5.1 (X) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I, S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Schmelzkapazität von 100.000 t je Jahr erreicht oder überschritten wird. Es greift jedoch die Ausnahme des § 9 Abs. 5 UVP.

Danach besteht für die Oetinger Aluminium GmbH erst ab einer Jahresschmelzleistung von 166.000 t (Input) eine Pflicht zur UVP nach Ziffer 3.5.1 der Anlage 1 zum UVP. Die genehmigte Jahresschmelzleistung von 140.000 t (Input) wird durch die beantragten Änderungen nicht verändert.

Dafür fällt die Anlage der Oetinger Aluminium GmbH unter Ziffer 3.5.2 (A) der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, bis weniger als 100.000 t je Jahr), wonach für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung wurde nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Absatz 2 Satz 1 UVPG als überschlägige Prüfung durchgeführt. Es war zu prüfen, ob bei dem Änderungsvorhaben die in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien betroffen sind. Die Prüfung ergab, dass für das Änderungsvorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 27.01.2022, Az. 34-1711.3/2-G26, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich Immissionsschutz und Abfallrecht, Zimmer 220, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, eingesehen werden.

Diese Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Az: 34-1711.3/2-G26
Landratsamt Neu-Ulm